



Merkblatt betreffend:

Registrierung von Vertretern nach § 15 Abs. 3 VRP

Nach § 15 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP, SRSZ 234.110) sind in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der öffentlichen Abgaben auch gut beleumdete Steuerberater mit juristischem oder ökonomischem Abschluss an einer Hochschule oder Universität oder mit eidgenössischem Expertendiplom oder eidgenössischem Fachausweis zur gewerbmässigen Vertretung vor selbständigen Rekurskommissionen und dem Verwaltungsgericht zugelassen, sofern sie bei diesem registriert sind. Die Eintragung oder Löschung in diesem Register wird im Amtsblatt publiziert.

Gewerbmässige Steuerberater, welche sich beim Verwaltungsgericht registrieren lassen wollen, haben beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Postfach 2266, 6431 Schwyz, ein schriftliches Gesuch einzureichen mit Namen, Adresse, Geburtsdatum und Bürgerort des Gesuchstellers. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Fähigkeitsausweise im Sinne von § 15 Abs. 3 VRP;
- b) Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister;
- c) Bestätigung der Steuerverwaltung des Kantons des/der Steuerdomizils/e (Kanton/e) welche sich darüber ausspricht, ob der Gesuchsteller in den vergangenen 10 Jahren (seit Ausstellung des Zeugnisses) wegen versuchter oder vollendeter Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder Anstiftung, Hilfestellung oder Mitwirkung bei solchen Steuerstraftatbeständen sanktioniert werden musste.

Zu beachten ist, dass ausschliesslich natürliche Personen registriert werden können.

Schwyz, 1. Januar 2007